



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 3

Kreisorgane

**Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen auf Änderung der
Geschäftsordnung**

Anlage(n):

Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.02.2011
Beschlussauszug zu TOP 7 des Erdinger Kreistages vom 26.05.2008

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Matthias Huber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114
matthias.huber@lra-
ed.de

Erding, 08.02.2011
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 14.03.2011

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

- keine-

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:

Mit Schreiben vom 03.02.2011 beantragte Kreisrat Günther Kuhn beiliegende Änderung der Geschäftsordnung.



LANDKREIS
ERDING

Von Seiten der Verwaltung wird hierzu festgestellt:

Im Rahmen einer sowieso zwingenden Änderung der Stärkeverhältnisse (z.B. durch einen Fraktionswechsel) ist der Kreistag befugt auch das Berechnungsverfahren zu ändern, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen. Einer dieser Gründe ist, dass durch diese Änderung andere Fraktionen die Möglichkeit erhalten einen Vertreter zu entsenden.

Ferner legte der BayVGH in seinem Urteil vom 14.01.1998 fest, dass auch während der Wahlperiode das Berechnungsverfahren der Ausschüsse (und analog der sonstigen Gremien) geändert werden kann.

Entgegen des Antrags von KR Günther Kuhn werden die Ausschüsse des Erdinger Kreistages bereits nach dem Verfahren nach Hare-Niemeyer besetzt.

Der Kreistag beschloss am 26.05.2008, dass die Ermittlung der Vertreter in den sonstigen Organisationen nach d`Hondt erfolgt.

Da sich Art. 27 LKrO ausschließlich auf Ausschüsse bezieht, findet die Landkreisordnung bei den „sonstigen Gremien“ keine Anwendung.

Ferner schreibt das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) an keiner Stelle vor, welches Verfahren die Gebietskörperschaften anzuwenden haben, um ihre gekorenen Verbandsräte in z.B. einen Zweckverband zu entsenden (s. Kommentar zu Art. 31 KommZG von Schulz u.a.).

Somit handelt es sich bei dem Beschluss welches Verfahren bei den „sonstigen Organisationen“ anzuwenden ist, um eine freie Entscheidung des Kreistages.